

Zusammenstellung der Beschlüsse

aus der öffentlichen Sitzung des Stadtrates

vom 29.11.2023

TOP 1	Interkommunaler Windpark Bildhäuser Forst - Beratung und Beschlussfassung über den Gesellschaftsvertrag zur Gründung der Windpark Bildhäuser Forst Holding GmbH & Co. KG
--------------	---

Beschluss:

Der Stadtrat beschließt die Beteiligung der Stadt Bad Neustadt a. d. Saale an der Windpark Bildhäuser Forst Holding GmbH & Co.KG als Kommanditistin im Umfang einer Beteiligungsquote von 4,81 % bezogen auf das Festkapital der Gesellschaft in Höhe von 25.000 € zu beteiligen. Dies entspricht einem Wert von 1.202,50 € für die Stadt.

Die Gesellschaft wird durch die Komplementärin Windpark Bildhäuser Forst Holding Verwaltungs-GmbH vertreten.

Der Vorsitzende wird als gesetzlicher Vertreter der Stadt Bad Neustadt a. d. Saale, gem. Art. 38 GO beauftragt und ermächtigt, in der notariell zu beurkundenden Gründungsgesellschafterversammlung der Windpark Bildhäuser Forst Holding GmbH & Co. KG die Beteiligung der Stadt Bad Neustadt a. d. Saale an der Gesellschaft und den Gesellschaftsvertrag der Windpark Bildhäuser Forst Holding GmbH & Co. KG zu beschließen sowie die nach den Hinweisen des beurkundenden Notariats weiter erforderlichen Beschlüsse zu fassen.

Die vorstehende Beauftragung und Ermächtigung für den Vorsitzenden umfasst auch die Ermächtigung, ggf. erforderliche redaktionelle Anpassungen / Korrekturen zum Wortlaut des Gesellschaftsvertrags, die inhaltlich keine Änderung gegenüber dem dieser Beschlussvorlage beigefügten Entwurf des Gesellschaftsvertrags der Windpark Bildhäuser Forst Holding GmbH & Co. KG bedeuten, zu beschließen.

Nach notarieller Beurkundung kann die Gesellschaft in Gründung (i. G.) am Rechtsverkehr teilnehmen, wobei die mit der Rechtsform der GmbH verbundene Haftungsbegrenzung erst ab Eintragung der Gesellschaft im Handelsregister gilt (§§ 11, 13 GmbHG).

Gesellschaftsvertrag der Windpark Bildhäuser Forst Holding GmbH & Co. KG

§ 1 Firma, Sitz

(1) Die Firma der Gesellschaft lautet:

Windpark Bildhäuser Forst Holding GmbH & Co. KG.

(2) Sitz der Gesellschaft ist Mellrichstadt.

§ 2 Gegenstand des Unternehmens

(1) Gegenstand der Gesellschaft ist

- a) die gemeinsame Entwicklung von Projekten und neuen Geschäftsfeldern im Bereich der Energieerzeugung aus erneuerbaren Energien. Hierzu zählt insbesondere die Identifizierung von neuen Geschäftsfeldern im Bereich der erneuerbaren Energien und die Entwicklung von Konzepten;
 - b) die Unterstützung der Gesellschafter bei der Gebietsentwicklung im Bereich der Erneuerbaren Energien sowie der frühzeitigen Sicherung geeigneter Flächen;
 - c) die Bereitstellung einer geeigneten Plattform zur Bündelung sämtlicher Anliegen der kommunalen Gesellschafter im Bereich der Erneuerbaren Energien in ihrem Wirkungskreis gem. Art 83 Abs. 1 Verfassung Bayern;
 - d) das Halten und Verwalten von Beteiligungen an Gesellschaften unter Beachtung kommunalrechtlicher Vorgaben, insbesondere von solchen, die denselben Unternehmensgegenstand wie die Gesellschaft haben.
- (2) Die Gesellschaft ist berechtigt, Geschäfte jeder Art durchzuführen, die dem vorstehend beschriebenen Geschäftszweck dienen.

§ 3 Kommunalrechtliche Regelungen

- (1) Die Tätigkeit der Gesellschaft dient der kommunalen Aufgabenerfüllung sowie der Erfüllung des öffentlichen Zwecks i.S.v. Art. 87 Abs.1 Satz 1, Art. 92 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern („BayGO“) und erfolgt unter Beachtung sämtlicher kommunal- und vergaberechtlicher Vorschriften, soweit diese anwendbar sind. Dies gilt insbesondere für die Einhaltung der Wirtschaftsgrundsätze nach § 95 BayGO.
- (2) Das Gesetz zur Gleichstellung von Frauen und Männern für das Land Bayern (Bayerisches Gleichstellungsgesetz – BayGIG) vom 24.05.1996 findet in der jeweils geltenden Fassung Anwendung.

§ 4 Festkapital

- (1) Das Festkapital der Gesellschaft beträgt **€ 25.000,00**.
- (2) An der Gesellschaft sind folgende Gesellschafter mit folgenden Gesellschaftsanteilen beteiligt
 - a) als Komplementärin:

Windpark Bildhäuser Forst Holding Verwaltungs GmbH mit Sitz in [...], eingetragen beim Handelsregister des Amtsgerichts [...] unter HRB [...].

Die Komplementärin ist am Vermögen der Gesellschaft nicht beteiligt und leistet keine Einlage. Sie hält demzufolge keinen Kapitalanteil;
 - b) als Kommanditisten:

Gesellschafter	Beteiligungsquote	Kommanditeinlagen in €
Überlandwerk Rhön GmbH	27,90%	6.975,00
Stadt Müñnerstadt	28,84%	7.210,00
Gemeinde Strahlungen	12,02%	3.005,00
Marktgemeinde Saal a. d. Saale	4,81%	1.202,50
Stadt Bad Neustadt a.d. Saale	4,81%	1.202,50
Gemeinde Rödelmaier	12,02%	3.005,00
Gemeinde Wülfershausen a. d. Saale	9,60%	2.400,00
Gesamt	100,00%	25.000,00

- (3) Die Kommanditisten erbringen ihre Kommanditeinlagen in bar.
- (4) Bei den Kommanditeinlagen handelt es sich um Festkapitalanteile, die nur durch Änderung des Gesellschaftsvertrags geändert werden können.
- (5) Die Kommanditeinlagen der Kommanditisten sind als ihre Haftsummen in das Handelsregister einzutragen.
- (6) Jeder Gesellschafter verpflichtet sich, der Komplementärin eine Registervollmacht entsprechend **Anlage 1** zu diesem Gesellschaftsvertrag zu erteilen.
- (7) Gesellschafter der Gesellschaft können nur Gebietskörperschaften oder Zusammenschlüsse sein, in welcher Gebietskörperschaften die Mehrheit der Anteile und der Stimmrechte innehaben.

§ 5 Dauer der Gesellschaft/Geschäftsjahr

- (1) Die Gesellschaft wird auf unbestimmte Zeit errichtet.
- (2) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 6 Gesellschaftsorgane

Organe der Gesellschaft sind:

- a) die Geschäftsführung;
- b) die Gesellschafterversammlung;

§ 7 Konten der Kommanditisten

- (1) Es werden folgende Konten geführt:
 - a) ein Kapitalkonto I und II pro Kommanditist;
 - b) ein Kapitalverlustkonto pro Kommanditist;
 - c) ein Verrechnungskonto pro Kommanditist;
 - d) ein gesamthänderisch gebundenes Rücklagenkonto.

- (2) Auf den **Kapitalkonten I** wird die Kommanditeinlage des Kommanditisten gebucht. Sie werden als im Verhältnis zueinander unveränderliche Festkonten geführt und sind maßgebend für das Stimmrecht der Kommanditisten und die Ergebnisverwendung, soweit dieser Gesellschaftsvertrag nichts Abweichendes regelt. Verlustanteile und Entnahmen vermindern im Verhältnis der Kommanditisten untereinander nicht die Höhe der Kapitalkonten.
- (3) Auf den **Kapitalkonten II** werden die über die Hafteinlage hinausgehenden Pflichteinlagen gebucht.
- (4) Auf dem **jeweiligen Kapitalverlustkonto** werden für jeden Kommanditisten etwaige Verlustanteile gebucht, soweit sie nicht durch eine Entnahme aus dem gesamthänderisch gebundenen Rücklagenkonto nach § 16 Abs. (3) ausgeglichen werden. Spätere Gewinnanteile sind diesem Konto so lange gutzubringen, bis dieses Konto wieder ausgeglichen ist. Die Kommanditisten sind nicht verpflichtet, zum Ausgleich dieses Kontos Einzahlungen zu leisten.
- (5) Auf dem **Verrechnungskonto** werden alle sonstigen Forderungen und Verbindlichkeiten zwischen der Gesellschaft und dem Kommanditisten gebucht. Das Verrechnungskonto ist mit 2 Prozentpunkten p. a. über dem jeweils geltenden Basiszinssatz zu verzinsen. Dies gilt insbesondere für Gewinngut-schriften, soweit diese nicht zum Ausgleich eines Kapitalverlustkontos benötigt werden. Ergibt sich aus dem jeweiligen Verrechnungskonto ein Saldo zu Gunsten der Gesellschaft, hat diese insoweit einen Zahlungsanspruch gegen den Kommanditisten. Ergibt sich aus dem Verrechnungskonto ein Saldo zu Lasten der Gesellschaft, hat diese insoweit eine Zahlungsverpflichtung gegenüber dem Kommanditisten.
- (6) Das gesamthänderisch gebundene Rücklagenkonto dient zur Stärkung des Eigenkapitals der Gesellschaft und weist keine Forderungen der Kommanditisten aus. Die gesamthänderisch gebundenen Rücklagen stehen den Kommanditisten im Verhältnis ihrer Kommanditeinlagen zu. Zuzahlungen auf das gesamthänderisch gebundene **Rücklagenkonto** bedürfen eines Gesellschafterbeschlusses, der **einstimmig** zu fassen ist.

§ 8 Geschäftsführung/Vertretung

- (1) Die Gesellschaft wird durch die Komplementärin vertreten.
- (2) Die Komplementärin und ihre Geschäftsführer sind von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.
- (3) Die Geschäftsführung leitet die Gesellschaft unter Beachtung der Gesetze, dieses Gesellschaftsvertrags und der Beschlüsse der Gesellschafterversammlung in eigener Verantwortung.
- (4) Die folgenden Geschäftsführungsmaßnahmen bedürfen der vorherigen Zustimmung (Einwilligung) der Kommanditisten, soweit sie nicht bereits von den Kommanditisten im Rahmen der fortlaufenden Wirtschaftsplanung genehmigt wurden:
 - a) Stimmabgabe in Beteiligungsgesellschaften;

- b) die Verfügung (einschließlich Belastung) über Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte sowie die Verpflichtung zur Vornahme solcher Rechtsgeschäfte;
- c) Kreditaufnahmen von mehr als **€ 50.000,00** im Einzelfall, außer im Rahmen von bereits der Gesellschaft gewährter Kontokorrentkredite;
- d) die Übernahme von Bürgschaften, Garantien, Schuldbeitritten oder anderen Sicherungsmitteln für Dritte;
- e) alle Geschäfte, die die Gesellschaft zu Leistungen verpflichten, deren Wert **€ 50.000,00** übersteigen. Bei Dauerschuldverhältnissen ist der Wert der Leistungen für die gesamte Laufzeit des Dauerschuldverhältnisses bzw. bis zur ersten Kündigungsmöglichkeit des Dauerschuldverhältnisses maßgeblich;
- f) die Gewährung von Tantiemen und Pensionszusagen;
- g) die Einleitung von Rechtsstreitigkeiten und prozessbeendenden Handlungen und Erklärungen sowie die Stundung und der Erlass von Forderungen, sofern der Wert der Maßnahme im Einzelfall **€ 50.000,00** übersteigt.

Beschlussgegenstände nach lit. a) und b) bedürfen einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen.

- (5) Durch Beschluss der Kommanditisten können weitere Rechtsgeschäfte von der Zustimmung der Gesellschafterversammlung abhängig oder unabhängig gemacht oder Wertgrenzen für bestimmte Rechtsgeschäfte festgelegt oder wieder beseitigt werden.

§ 9 Vergütung der Komplementärin

- (1) Solange die Komplementärin ausschließlich für die Gesellschaft tätig ist, werden ihr von der Gesellschaft sämtliche marktangemessenen Ausgaben und Aufwendungen erstattet, sobald sie entstanden sind. Dies gilt insbesondere für eine angemessene Aufwands- und Auslagenentschädigung, sowie die Vergütung für die Geschäftsführer. Gegenüber den Kommanditisten besteht kein Aufwendungsersatzanspruch.
- (2) Die Komplementärin erhält unabhängig vom Jahresergebnis der Gesellschaft als Haftungsentschädigung jährlich jeweils zum Ende des Geschäftsjahres eine Vorabvergütung in Höhe von 5 % ihres eingezahlten Stammkapitals, das zu Beginn des Geschäftsjahres in ihrer Bilanz ausgewiesen ist. Diese Vorabvergütung ist im Verhältnis der Gesellschafter zueinander als Aufwand zu behandeln.
- (3) Sämtliche vorgenannten Vergütungen verstehen sich zuzüglich der jeweils gültigen Umsatzsteuer.

§ 10 Ausübung der Gesellschafterrechte bei der Komplementärin

- (1) Hinsichtlich des Gesellschaftsanteils an der Komplementärin, der allein der Gesellschaft gehört, sind abweichend von § 8 Abs. (1) die Kommanditisten zur Ausübung der Gesellschafterrechte nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen befugt. Für die Ausübung dieser Gesellschafterrechte ist jeder Kommanditist einzeln zur Vertretung der

Gesellschaft nach Maßgabe von § 10 Abs. (2) bevollmächtigt. Die Geschäftsführung der Komplementärin verpflichtet sich hingegen diesbezüglich, von ihrer organschaftlichen Vertretungsbefugnis der Gesellschaft nur nach Weisung der Kommanditisten Gebrauch zu machen.

- (2) Die Kommanditisten üben ihre Geschäftsführungs- und Vertretungsbefugnis in der Weise aus, dass sie über die zu treffende Maßnahme Beschluss fassen und anschließend einer oder mehrere von ihnen bestimmte Kommanditisten die beschlossene Maßnahme namens der Gesellschaft unter Wahrung der vorgeschriebenen Form ausführen.
- (3) Die Beschlüsse der Kommanditisten werden in der Kommanditistenversammlung gefasst, sofern die Kommanditisten nichts anderes vereinbaren. Für die Einberufung, Durchführung und Niederschrift der Kommanditistenversammlung gelten die Vorschriften des § 12 entsprechend.
- (4) Die Beschlussfassung der Kommanditistenversammlung erfolgt, sofern sich aus diesem Gesellschaftsvertrag nichts anderes ergibt, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

§ 11 Zuständigkeiten der Gesellschafterversammlung

- (1) Die von den Gesellschaftern in den Angelegenheiten der Gesellschaft zu treffenden Bestimmungen erfolgen durch Beschlussfassung.
- (2) Der Beschlussfassung der Gesellschafter unterliegen in eigener Zuständigkeit die ihr nach Gesetz und Gesellschaftsvertrag vorbehaltenen Fälle, insbesondere:
 - a) die Änderung des Gesellschaftsvertrags;
 - b) die Feststellung des Jahresabschlusses und die Entscheidung über die Ergebnisverwendung;
 - c) die Maßregeln zur Prüfung und Überwachung der Komplementärin;
 - d) Weisungen an die Komplementärin;
 - e) Entlastung der Komplementärin;
 - f) Wahl des Abschlussprüfers;
 - g) Feststellung, Aufhebung und Änderung des Wirtschaftsplans;
 - h) die Bestellung und der Widerruf von Prokuren und Handlungsvollmachten;
 - i) der Abschluss, die Änderung, die Kündigung und die Aufhebung von Unternehmensverträgen i. S. d. §§ 291, 292 ff. des Aktiengesetzes (AktG);
 - j) die Umwandlung und die Auflösung der Gesellschaft;
 - k) Einräumung von Unterbeteiligungen und stillen Beteiligungen

- l) der Erwerb, die Belastung und die Veräußerung von Beteiligungen sowie die Gründung bzw. Errichtung von Gesellschaften, Zweigniederlassungen oder Betriebsstätten

Beschlussgegenstände nach lit. a), b), c, d), g), j), k) und l) bedürfen einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen.

§ 12 Innere Ordnung der Gesellschafterversammlung

- (1) Die Einberufung der Gesellschafterversammlung erfolgt durch die Geschäftsführung mit einer Frist von zwei Wochen. Die Einberufung kann durch einfachen Brief, Telefax oder E-Mail erfolgen. Sie muss den Zeitpunkt, den Ort und die Tagesordnung angeben. Für die Berechnung der Frist werden der Tag der Absendung der Ladung und der Tag der Versammlung nicht mitgerechnet. In dringenden Fällen kann die Geschäftsführung eine kürzere Frist wählen; dies gilt nicht für die Einberufung der über die Feststellung des Jahresabschlusses beschließenden Gesellschafterversammlung.
- (2) Den Vorsitz in der Gesellschafterversammlung führt der Vertreter des Kommanditisten Überlandwerk Rhön GmbH.
- (3) Die Gesellschafterversammlung ist einzuberufen, wenn es das Gesetz oder die Lage der Gesellschaft erfordern, Gesellschafter, deren Beteiligung am Festkapital zusammen mindestens 10 % beträgt oder die Geschäftsführung dies unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangen. Entspricht die Geschäftsführung dem Verlangen nicht innerhalb von drei Tagen, können die Gesellschafter die Gesellschafterversammlung nach den Regelungen des vorstehenden Abs. (1) selbst einberufen.
- (4) Die ordentliche Gesellschafterversammlung findet in den ersten acht Monaten des Geschäftsjahres statt. Der Einberufung zu dieser ordentlichen Gesellschafterversammlung ist der Jahresabschluss beizufügen.
- (5) Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn $\frac{3}{4}$ des Festkapitals vertreten sind. Wird dieses Erfordernis nicht erreicht, so ist innerhalb von einer Woche nach Abhaltung der nicht beschlussfähigen Versammlung erneut eine Gesellschafterversammlung nach diesem Abs. (1) einzuberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Höhe des vertretenen Kapitals beschlussfähig. In der Einladung ist hierauf hinzuweisen. Kommt die Geschäftsführung der Pflicht zur Einberufung nicht fristgerecht nach, so kann jeder Gesellschafter die Gesellschafterversammlung nach den Regelungen des vorstehenden Abs. (1) einberufen.
- (6) Jeder Gesellschafter kann sich bei Beschlüssen der Gesellschafter auf Grund schriftlicher Vollmacht durch einen anderen Gesellschafter oder eine auf Grund Berufspflicht zur Verschwiegenheit verpflichtete Person (Rechtsanwalt, Notar, Steuerberater, Wirtschaftsprüfer) vertreten oder während der Gesellschafterversammlung auch beraten lassen.
- (7) Die Gesellschafterversammlung findet in den Geschäftsräumen der Gesellschaft statt, soweit die Gesellschafter nicht mit $\frac{3}{4}$ -Mehrheit etwas anderes beschließen.

§ 13 Gesellschafterbeschlüsse

- (1) Beschlüsse der Gesellschafter werden grundsätzlich in Versammlungen gefasst (Präsenzversammlung). Außerhalb von Präsenzversammlungen können Gesellschafterbeschlüsse auch telefonisch, in Textform, per Telefax, E-Mail, in Video- oder Telefonkonferenzen sowie in Kombination (z. B. Zuschaltung abwesender Gesellschafter zu einer Gesellschafterversammlung oder durch nachträgliche Stimmabgabe) gefasst werden (Umlaufverfahren), wenn
 - a) der Einberufende auf die Art der Beschlussfassung und auf die Frist zur Stimmabgabe in der Einladung hinweist und
 - b) Gesellschafter, die mindestens 75 % aller Stimmen auf sich vereinen, an der Beschlussfassung teilnehmen.

Andernfalls ist das Umlaufverfahren gescheitert. Im Fall des gescheiterten Umlaufverfahrens ist unverzüglich eine Gesellschafterversammlung mit denselben Beschlussgegenständen einzuberufen.

- (2) Die Beschlüsse der Gesellschaft werden sofern sich aus diesem Gesellschaftsvertrag nichts anderes ergibt, mit einfacher Mehrheit gefasst. Hierbei kommt es auf die abgegebenen Stimmen an, Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegeben. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (3) Mit einfacher Mehrheit können die Gesellschafter bestimmen, dass die Beschlussfassung zu einem bestimmten Punkt oder zu allen Punkten der Tagesordnung mittels geheimer Abstimmung zu erfolgen hat. In einem solchen Falle teilt der Vorsitzende der Gesellschafterversammlung den Gesellschaftern ausschließlich das Beschlussergebnis mit.
- (4) Jeder Euro eines Gesellschaftsanteils gewährt eine Stimme. Die Stimmen eines Kommanditisten können nur einheitlich abgegeben werden.
- (5) Über die Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung (Präsenzversammlung, Umlaufverfahren) ist eine Niederschrift durch einen vom Vorsitzenden zu bestimmenden Schriftführer anzufertigen. Die Niederschrift soll insbesondere Tag, Ort, und Zeit der Gesellschafterversammlung, die Namen der anwesenden und vertretenen Gesellschafter sowie die Vertreter und sonstigen Teilnehmer, die Tagesordnung und die Anträge und die Ergebnisse der Abstimmungen enthalten. Die Niederschrift ist durch den Vorsitzenden und den Schriftführer zu unterzeichnen und allen Gesellschaftern unverzüglich zu übermitteln.
- (6) Die Anfechtung von Beschlüssen der Gesellschafter kann nur innerhalb von zwei Monaten nach Zugang der Niederschrift, in welcher der Beschluss enthalten ist, erfolgen.

§ 14 Jahresabschluss

- (1) Der Jahresabschluss ist von den Geschäftsführern nach den gesetzlichen Vorschriften und innerhalb der gesetzlichen Fristen aufzustellen.

- (2) Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind entsprechend den für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des Dritten Buchs des Handelsgesetzbuchs aufzustellen und zu prüfen. Der Auftrag an den Abschlussprüfer ist auch auf die sich aus § 53 Abs. 1 Nr. 1 bis Nr. 3 des HGrG ergebenden Aufgaben zu erstrecken. Der Prüfungsbericht des Abschlussprüfers ist durch die Geschäftsführung unverzüglich nach dessen Eingang bei der Gesellschaft den Gesellschaftern zu übersenden.
- (3) Unverzüglich nach Aufstellung und Prüfung des Jahresabschlusses haben die Geschäftsführer der Gesellschafterversammlung den Jahresabschluss zusammen mit einem Vorschlag zur Verwendung des Jahresergebnisses zur Beschlussfassung vorzulegen.
- (4) Darüber hinaus ist sicherzustellen, dass jeder mittelbar beteiligten Kommune die für ihren konsolidierten Gesamtabschluss erforderlichen Informationen, Unterlagen und Belege so rechtzeitig vorgelegt werden, dass der konsolidierte Gesamtabchluss innerhalb der ersten zehn Monate nach Abschluss des Haushaltsjahres aufgestellt werden kann, Art. 102a i.V.m. Art. 102 Abs. 2 BayGO.
- (5) Den Rechnungsprüfungsorganen jeder an der Gesellschaft beteiligten Kommune wie auch der Kommune selbst stehen die Befugnisse und Rechte gemäß §§ 53, 54 und § 44 HGrG zu. Sind mehrere Gebietskörperschaften an der Gesellschaft beteiligt, stimmen sich die Rechnungsprüfungsorgane bei der Aufgabenwahrnehmung untereinander ab.

§ 15 Wirtschaftsplan

Die Geschäftsführung stellt in sinngemäßer Anwendung der geltenden kommunalrechtlichen Vorschriften einen Wirtschaftsplan auf, der insbesondere aus einem Erfolgsplan und einem Vermögensplan besteht.

§ 16 Ergebnisverwendung

- (1) Der um einen bestehenden Verlustvortrag verminderte Jahresüberschuss gilt, vorbehaltlich anders lautender Beschlüsse der Gesellschafterversammlung vor Ablauf des Geschäftsjahres, mit Ablauf des Geschäftsjahres als „den Kommanditisten zugeflossen“ und wird den Verrechnungskonten der Kommanditisten mit Ablauf des Geschäftsjahres gutgeschrieben.
- (2) Am Gewinn und Verlust sind die Kommanditisten im Verhältnis der Summen ihrer Kapitalkonten I zueinander beteiligt.
- (3) Der um einen bestehenden Verlustvortrag erhöhte Jahresfehlbetrag wird mit Ablauf des Geschäftsjahres durch eine Entnahme aus dem gesamthänderisch gebundenen Rücklagenkonto ausgeglichen. Soweit der Bestand dieses Rücklagenkontos hierzu nicht ausreicht, ist der verbleibende Jahresfehlbetrag als Verlustvortrag auf dem jeweiligen Kapitalverlustkonto der Kommanditisten vorzutragen.

§ 17 Entnahmen

- (1) Entnahmen von den jeweiligen Verrechnungskonten sind nur zulässig, so weit

- a) auf dem jeweiligen Verrechnungskonto durch die Entnahme kein negativer Saldo entsteht;
 - b) die verbleibende Liquidität ausreicht, um auch Entnahmen der übrigen Gesellschafter im Verhältnis ihrer Kommanditeinlagen zueinander bedienen zu können;
 - c) und der Gesellschaft die zum Geschäftsbetrieb erforderliche Liquidität verbleibt.
- (2) Entnahmen vom Kapitalkonto II bedürfen eines einstimmigen Beschlusses der Kommanditisten.

§ 18 Ausgleich von Steuern

- (1) Belastungen oder Entlastungen der Gesellschaft durch Gewerbesteuer, die durch Ertrag oder Aufwand im Bereich von Ergänzungsbilanzen oder Sonderbilanzen, einschließlich aller Sonderbetriebseinnahmen oder Sonderbetriebsausgaben und Vergütungen im Sinne des § 15 Abs. 1 Nr. 2, 2. Hs. EStG (oder einer Nachfolgevorschrift), und/oder durch Gewinne oder Verluste aufgrund gesellschaftsbezogener Vorgänge, insbesondere einer Veräußerung des Gesellschaftsanteils, in einem Wirtschaftsjahr verursacht werden, sind bei der zeitlich nächsten Gewinnverteilung zu Lasten bzw. zu Gunsten desjenigen Gesellschafters, in dessen Person die Belastung oder Entlastung begründet ist, zu berücksichtigen. Soweit gesellschaftsrechtliche Vorgänge, insbesondere eine Veräußerung eines Gesellschaftsanteils, über die Gewerbesteuer hinausgehende Steuern und Abgaben auslösen – insbesondere Grunderwerbsteuern – hat der übertragende Gesellschafter diese zu übernehmen. Die Geschäftsführung der Gesellschaft kann im Fall einer Belastung durch höhere Gewerbesteuerzahlungen oder Gewerbesteuervorauszahlungen von dem Gesellschafter, der diese Belastungen verursacht, nach eigenem Ermessen die unverzinsliche Gewährung eines Darlehens in Höhe der zusätzlichen Belastung verlangen. Der angeforderte Betrag ist eine Woche nach Aufforderung zur Zahlung fällig. Das Darlehen ist bei der zeitlich nächsten Gewinnverteilung zurückzuzahlen, soweit der auf den Gesellschafter entfallende Gewinnanteil den Darlehensbetrag vor Abzug des Darlehensbetrags übersteigt (Gewinnanteil nach Berechnung der ersten Stufe, siehe nächster Satz). Der Gewinnanteil des Gesellschafters ist in der ersten Stufe so zu berechnen, als ob keine Erhöhung der Gewerbesteuer aufgrund von Sonderbetriebseinnahmen bzw. Sondervergütungen erfolgt wäre. In einer zweiten Stufe ist die Rückzahlung des Darlehens von dem Gewinnanteil abzuziehen. Anstelle der Gewährung eines Darlehens ist der Gesellschafter auch zur Leistung einer Einlage berechtigt. Beim Ausscheiden eines Gesellschafters ist der ausgeschiedene Gesellschafter bzw. die Gesellschaft auf erstes Anfordern zum Ausgleich verpflichtet.
- (2) Im Fall des Be- und Entstehens von gewerbesteuerlichen Verlustvorträgen oder Zinsvorträgen findet die Berücksichtigung erst und nur insoweit für das Wirtschaftsjahr statt, in dem sich die Be- oder Entlastung tatsächlich aus-wirkt. Zu berücksichtigen ist bei einem Veräußerungsvorgang oder einem Ausscheiden eines Gesellschafters auch ein Verbrauch des gewerbesteuerlichen Verlustvortrags. Die Erhöhung eines Verlustvortrags wird nicht vergütet. Für die Berechnung des Ausgleichsbetrags im Falle der Verringerung des gewerbesteuerlichen Verlustvortrages ist der für den betreffenden Erhebungszeitraum geltende Gewerbesteuerhebesatz anzuwenden.

- (3) Die abweichende Gewinnverteilung ist unter Berücksichtigung der jeweils aktuellen Steuergesetzgebung und der sich daraus ergebenden wirtschaftlichen Be- oder Entlastung der Gesellschaft und der anderen Gesellschafter zu ermitteln. Die Berechnung erfolgt auf Basis der Beträge, die der Gesellschaft von den Gesellschaftern gemeldet wurden und Eingang in die Gewerbesteuererklärung gefunden haben. Müssen diese Beträge berichtigt werden, wird der Ausgleich im Rahmen der nächsten Gewinn- und Verlustverteilung korrigiert. Eine Verzinsung der Berichtigungsbeträge findet nicht statt. Die Gesellschaft hat Anspruch auf Mitteilung der Sonder- und Ergänzungsbilanzen der Gesellschafter bis zum 30.06. des auf ein Wirtschaftsjahr folgenden Kalenderjahres.

§ 19 Verfügungen über Gesellschaftsanteile, Vorerwerbsrecht

- (1) Jede rechtsgeschäftliche Verfügung über Gesellschaftsanteile an der Gesellschaft bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung (Einwilligung) der Gesellschaft aufgrund eines Beschlusses der Kommanditisten. Eine rechtsgeschäftliche Verfügung im Sinne dieses Gesellschaftsvertrags ist insbesondere jede vollständige oder teilweise entgeltliche oder unentgeltliche Übertragung (Abtretung), Belastung, Verpfändung eines Gesellschaftsanteils sowie die Einräumung einer Unterbeteiligung und alle Maßnahmen nach dem Umwandlungsgesetz.
- (2) Kommanditisten, die beabsichtigen, ihren Gesellschaftsanteil entgeltlich oder unentgeltlich, ganz oder teilweise an einen Dritten zu veräußern („**aus-scheidender Kommanditist**“), sind verpflichtet, den Gesellschaftsanteil zu-nächst den anderen Kommanditisten unter schriftlicher Benennung des Erwerbsinteressenten entsprechend ihrer Beteiligung an der Gesellschaft zum Kauf und zur Abtretung im Wege der Sonderrechtsnachfolge anzubieten („**Andienungserklärung**“). Die Andienungserklärung ist an die letzte der Gesellschaft bekanntgegebene Anschrift der anderen Kommanditisten schriftlich zu richten.
- (3) Mit Zugang der Andienungserklärung entsteht für die anderen Kommanditisten ein Vorerwerbsrecht an dem angebotenen Gesellschaftsanteil des ausscheidenden Kommanditisten entsprechend ihrer Beteiligung an der Gesellschaft. Für den ausscheidenden Kommanditisten entsteht eine entsprechende Pflicht zur Übertragung seines Gesellschaftsanteils im Wege der Sonderrechtsnachfolge.
- (4) Die entsprechende Abtretungsverpflichtung des ausscheidenden Gesellschafters besteht nur gegenüber denjenigen Gesellschaftern, welche nach Zugang der Andienungserklärung die Übernahme des ihnen zustehenden Gesellschaftsanteiles erklärt haben („**Übernahmeerklärung**“). Insofern ist die Übertragungsverpflichtung nach vorstehendem Abs. (3) durch den rechtzeitigen Zugang der Übernahmeerklärung beim ausscheidenden Kommanditisten aufschiebend bedingt. Der Zugang der Übernahmeerklärung hat bis spätestens drei Monate nach Zugang der Andienungserklärung („**Übernahmeerklärungsfrist**“) zu erfolgen.
- (5) Geben nicht alle Gesellschafter eine Übernahmeerklärung nach Abs. (4) ab oder einigen sie sich nicht innerhalb der Übernahmeerklärungsfrist auf eine andere Verteilung des gesamten Gesellschaftsanteils, kann der ausscheidende Gesellschafter den gesamten Gesellschaftsanteil, dessen Übertragung er nach Abs. (1) beabsichtigte, ganz oder

teilweise an Mitgesellschafter oder an Dritte im Wege der Sonderrechtsnachfolge übertragen. Die Zustimmung der Gesellschafter nach Abs. (1) gilt in diesem Fall als erteilt.

- (6) Machen die übrigen Gesellschafter von ihrem Vorerwerbsrecht Gebrauch, entspricht der Kaufpreis für die angebotenen Gesellschaftsanteile dem anteiligen Unternehmenswert nach § 22 Abs. (1).
- (7) Die Kosten der Ermittlung des Unternehmenswerts tragen in diesem Fall der ausscheidende und die übernehmenden übrigen Gesellschafter im Verhältnis ihrer Beteiligung am Festkapital zueinander.
- (8) Die entsprechenden Abtretungen erfolgen in gesonderten Verträgen über die Abtretung von Kommanditanteilen im Wege der Sonderrechtsnachfolge.
- (9) Stichtag für Berechnung des Kaufpreises ist der Zugang der letzten Übernahmeerklärung.

§ 20 Kündigung

- (1) Die Gesellschaft kann mit einer Frist von einem Jahr zum Ende eines Kalenderjahres von jedem Kommanditisten ordentlich gekündigt werden, erstmals jedoch nach Ablauf von 25 Jahre ab Inbetriebnahme des interkommunalen Windparks. Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Die Kündigung hat schriftlich gegenüber der Komplementärin zu erfolgen.
- (2) Die Gesellschaft gilt nicht als gekündigt, sondern wird aufgelöst, wenn sich der oder die verbleibenden Kommanditisten gegenüber der Komplementärin der Erstkündigung innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Kenntniserlangung von der Erstkündigung dieser anschließen (Anschlusskündigung). Entscheidend für die Fristwahrung ist der Zugang der letzten Anschlusskündigung bei der Komplementärin.
- (3) Im Falle der Kündigung wird die Gesellschaft nicht aufgelöst, sondern von den verbleibenden Gesellschaftern unter der bisherigen Firma fortgesetzt.
- (4) Sein Anteil am Gesellschaftsvermögen wächst den anderen Kommanditisten an.
- (5) Stichtag für die Berechnung des Kaufpreises bzw. der Abfindung ist der Tag des Zugangs der Kündigung bei der Komplementärin.

§ 21 Ausschließung eines Gesellschafters

- (1) Ein Kommanditist kann von den übrigen Kommanditisten durch Beschluss mit sämtlichen Stimmen der Kommanditisten aus der Gesellschaft ausgeschlossen werden, wenn in seiner Person ein wichtiger Grund im Sinne der §§ 140, 133 HGB vorliegt.
- (2) Ein wichtiger Grund in der Person eines Kommanditisten ist insbesondere gegeben, wenn:
 - a) ein Kommanditist die eidesstattliche Versicherung abgegeben hat oder über das Vermögen des betroffenen Kommanditisten das Insolvenzverfahren eröffnet ist und nicht binnen eines Monats wieder aufgehoben wird, die Eröffnung des Insolvenzverfahrens mangels Masse abgelehnt wird;

- b) durch Gläubiger Zwangsvollstreckungsmaßnahmen in den Gesellschaftsanteil des betroffenen Kommanditisten vorgenommen werden und der betroffene Kommanditist nicht binnen eines Monats die Aufhebung der Zwangsvollstreckungsmaßnahmen bewirkt hat;
 - c) in seiner Person ein wichtiger Grund liegt, der die Ausschließung rechtfertigt; ein solcher Grund liegt vor, wenn ein weiteres Verbleiben des Gesellschafters in der Gesellschaft für diese untragbar ist, insbesondere wenn der Kommanditist eine ihm nach dem Gesellschaftsvertrag obliegende wesentliche Verpflichtung vorsätzlich oder aus grober Fahrlässigkeit verletzt oder sonst durch sein Verhalten die Gesellschaftsinteressen erheblich schädigt;
 - d) die Voraussetzungen des § 4 Abs. (7) nicht mehr gegeben sind,
 - e) ein Gesellschafter den Konsortialvertrag kündigt.
- (3) Der Beschluss über die Ausschließung muss innerhalb von sechs Monaten nach dem Zeitpunkt getroffen werden, in dem sämtliche Kommanditisten von dem Ausschließungsgrund Kenntnis erlangt haben. Dem betroffenen Kommanditisten steht bei dem Beschluss über die Ausschließung kein Stimmrecht zu. Der Beschluss über die Ausschließung wird, unabhängig von einer Abfindungszahlung, mit der Mitteilung an den betroffenen Kommanditisten durch die Komplementärin wirksam. Ist die Komplementärin ausgeschlossen, erfolgt die Mitteilung durch einen von den Kommanditisten bestellten Vertreter. Der Beschluss ist so lange als wirksam zu behandeln, bis seine Unwirksamkeit rechtskräftig festgestellt ist.
- (4) Im Falle des Ausschlusses des Kommanditisten wird die Gesellschaft nicht aufgelöst, sondern von den verbleibenden Kommanditisten unter der bisherigen Firma fortgesetzt. Der betroffene Kommanditist scheidet aus der Gesellschaft aus und erhält eine Abfindung nach § 22. Sein Anteil am Gesellschaftsvermögen wächst den übrigen Kommanditisten entsprechend ihrer Beteiligung am Festkapital an.
- (5) Stichtag für die Berechnung der Abfindung ist der Tag der Beschlussfassung.

§ 22 Vergütung bei Ausübung des Vorerwerbsrechts, Abfindung bei Kündigung und Ausschließung eines Gesellschafters

- (1) Der Kaufpreis für den gemäß § 19 dieses Gesellschaftsvertrages übertragenen Gesellschaftsanteil sowie die Höhe der zu zahlenden Abfindung im Falle der Kündigung nach § 20 dieses Gesellschaftsvertrags oder der Ausschließung nach § 21 dieses Gesellschaftsvertrags bestimmt sich grundsätzlich nach dem anteiligen, objektivierten Ertragswert der Gesellschaft, soweit sich die Kommanditisten nicht auf einen anderen Wert einigen. Im Fall der Ausschließung nach § 21 Abs. (2) beträgt die Höhe der Abfindung 2/3 des anteiligen, objektivierten Ertragswertes der Gesellschaft. Liegt der Stichtag nach § 19 Abs. (9) vor Ablauf der ersten 25 Jahre nach Eintragung der Gesellschaft, so ist vom Unternehmenswert i. S. d. Absatz (4) ein Abschlag von 25 % vorzunehmen.

- (2) Der jeweilige Anteil des Kommanditisten am objektivierten Ertragswert der Gesellschaft ergibt sich aus dem Verhältnis des Nominalwertes des Gesellschaftsanteils zum Festkapital der Gesellschaft.
- (3) Der objektivierte Ertragswert der Gesellschaft wird zum 31.12. des Kalenderjahres ermittelt, das dem jeweiligen Stichtag vorhergeht oder mit diesem zusammenfällt („**Bewertungsstichtag**“).
- (4) Die Bewertung durch den Wirtschaftsprüfer hat entsprechend der „Grundsätze zur Durchführung von Unternehmensbewertungen (IDW S 1)“ in der jeweils gültigen Fassung bzw. eines entsprechenden Nachfolgestandards zu erfolgen. Maßgebend für den Unternehmenswert ist der danach festgestellte, objektivierte Unternehmenswert, wie er sich nach 2.3. „Neutraler Gutachter“ des vorbezeichneten Standards ergibt. Der Wirtschaftsprüfer ist danach zu beauftragen, in der Funktion als neutraler Gutachter tätig zu werden, der mit nachvollziehbarer Methodik einen von den individuellen Wertvorstellungen betroffener Parteien unabhängigen Wert – den objektivierten Unternehmenswert – ermittelt. Die Wertermittlung durch den Gutachter ist unter Ausschluss des Rechtswegs gültig, es sei denn, sie ist offenbar unbillig (§ 319 BGB). Die Kosten des Gutachters tragen die Kommanditisten entsprechend ihrer Beteiligung am Festkapital.
- (5) Kommt innerhalb von sechs Monaten nach dem jeweiligen Stichtag keine Einigung auf einen Wirtschaftsprüfer zustande, wird dieser durch die Industrie- und Handelskammer Schweinfurt/Würzburg benannt.
- (6) Die Abfindung ist in vier gleichen Raten zu zahlen. Die erste Rate wird sechs Monate nach dem Tag des Ausscheidens fällig. Die weiteren Raten sind jeweils drei Monate nach Fälligkeit der vorhergehenden Rate zur Zahlung fällig. Die Abfindung ist ab Fälligkeit mit 2 % über dem jeweils aktuellen Basiszinssatz zu verzinsen. Die aufgelaufenen Zinsen sind mit jeder Rate zu bezahlen. Die Gesellschaft ist berechtigt, die Abfindung ganz oder teilweise vor Fälligkeit zu bezahlen.

§ 23 Liquidation

- (1) Tritt die Gesellschaft in Liquidation, so ist die zu diesem Zeitpunkt zur Geschäftsführung berechnigte Komplementärin alleiniger Liquidator.
- (2) Das Liquidationsergebnis ist nach dem Verhältnis der Kapitalkonten I zu verteilen.

§ 24 Auskunfts- und Einsichtsrechte

Jedem Kommanditisten steht ein Auskunfts- und Einsichtsrecht entsprechend § 51 a GmbHG zu.

§ 25 Schlussbestimmungen

- (1) Alle Bestimmungen dieses Gesellschaftsvertrags sind so auszulegen, dass sie die Erreichung des Gesellschaftszwecks möglichst zu fördern geeignet sind.

- (2) Sollte eine Bestimmung dieses Vertrags oder eine künftige, in ihm aufgenommene Bestimmung ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein, oder die Wirksamkeit oder die Durchführbarkeit später verlieren oder sich eine Lücke herausstellen, soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt werden.
- (3) Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung oder zur Ausfüllung der Lücke ist durch die Gesellschafter eine angemessene Regelung zu vereinbaren, die, soweit rechtlich zulässig, dem am nächsten kommt, was Gesellschafter gewollt haben oder nach dem Sinn und Zweck des Vertrags gewollt hätten, falls sie den Punkt bedacht hätten.
- (4) Soweit in diesem Gesellschaftsvertrag ausdrückliche Bestimmungen nicht getroffen sind, finden die Vorschriften des Handelsgesetzbuches Anwendung.
- (5) Ausschließlicher örtlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag ist der Sitz der Gesellschaft. Der sachliche Gerichtsstand bleibt unberührt.

Anlage 1:

Handelsregistervollmacht

§ 1 Sachstand

Im Handelsregister des Amtsgerichts [...] ist unter HRA [...] die **Windpark Bildhäuser Forst Holding GmbH & Co. KG**, mit Sitz in Mellrichstadt, („Gesellschaft“) eingetragen.

An der Gesellschaft ist bzw. wird der **Kommanditist**, mit dem Sitz in [...], vertreten durch [...], beteiligt („Vollmachtgeber“).

§ 2 Vollmacht

Der Vollmachtgeber erteilt hiermit der **Windpark Bildhäuser Forst Holding Verwaltungs GmbH** mit Sitz in Mellrichstadt, eingetragen beim Handelsregister des Amtsgerichts [...] unter HRB [...] als Komplementärin der Gesellschaft („Bevollmächtigter“),

VOLLMACHT

den Vollmachtgeber bei allen Anmeldungen zum Handelsregister und sonstigen registerrechtlich vorgeschriebenen Erklärungen zu vertreten.

Der Bevollmächtigte wird insbesondere zu folgenden Anmeldungen ermächtigt:

1. die Eintragung von Veränderungen der Hafteinlage in das Handelsregister der Gesellschaft;

2. die Eintragung der Aufnahme und des Ausscheidens von Gesellschaftern der Gesellschaft;
3. alle sonstigen Anmeldungen zum Handelsregister, die nach Gesetz und Gesellschaftsvertrag der Gesellschaft erforderlich sind oder durch künftige Gesellschafterbeschlüsse erforderlich werden.

Diese Vollmacht ist auf das Bestehen der Kommanditistenstellung des Vollmachtgebers an der Gesellschaft befristet.

§ 3 Sonstiges

Die Kosten dieser Urkunde werden vom Vollmachtgeber getragen.

Der Bevollmächtigte wird daher von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.

Der Bevollmächtigte wurde auf den Vertrauenscharakter der Vollmacht, die Bedeutung der Urschrift dieser Urkunde und darauf hingewiesen, dass bei einem Widerruf der Vollmacht die Urschrift zurückverlangt werden muss.

Abstimmungsergebnis:

Anwesend:	14
Ja-Stimmen:	14
Nein-Stimmen:	0
Persönlich beteiligt:	0

TOP 2 Interkommunaler Windpark Bildhäuser Forst - Beratung und Beschlussfassung über den Gesellschaftsvertrag zur Gründung der Interkommunaler Bürgerwindpark Bildhäuser Forst GmbH & Co. KG (Betreibergesellschaft)

Beschluss:

Der Stadtrat genehmigt die Inhalte des folgenden Gesellschaftsvertrages der Interkommunaler Bürgerwindpark Bildhäuser Forst GmbH & Co. KG – Betreibergesellschaft.

Die Gesellschaft wird durch die Komplementärin Windpark Bildhäuser Forst Verwaltungs GmbH vertreten. Die Stadt ist als Kommanditistin an der Windpark Bildhäuser Forst Holding GmbH & Co. KG im Umfang von 4,81 % beteiligt.

Mit der Beteiligung an der Holding ist die Stadt als Teil dieser im genannten Umfang an der Interkommunaler Bürgerwindpark Bildhäuser Forst GmbH & Co. KG gemeinsam mit den weiteren Gesellschaftern der Holding vertreten.

Der Vorsitzende wird als gesetzlicher Vertreter der Stadt Bad Neustadt a. d. Saale, gem. Art. 38 GO beauftragt und ermächtigt, in der notariell zu beurkundenden Gründungsgesellschafterversammlung der Interkommunaler Bürgerwindpark Bildhäuser Forst GmbH & Co. KG notwendige Erklärungen der Stadt Bad Neustadt a.

d. Saale als Gesellschafterin der Windpark Bildhäuser Forst Holding GmbH & Co. KG abzugeben sowie die nach den Hinweisen des beurkundenden Notariats weiter erforderlichen Beschlüsse zu fassen.

Die vorstehende Beauftragung und Ermächtigung für den Vorsitzenden umfasst auch die Ermächtigung, ggf. erforderliche redaktionelle Anpassungen / Korrekturen zum Wortlaut des Gesellschaftsvertrags, die inhaltlich keine Änderung gegenüber dem Entwurf des Gesellschaftsvertrags der Interkommunaler Bürgerwindpark Bildhäuser Forst GmbH & Co. KG bedeuten, zu beschließen.

Nach notarieller Beurkundung kann die Gesellschaft in Gründung (i. G.) am Rechtsverkehr teilnehmen, wobei die mit der Rechtsform der GmbH verbundene Haftungsbegrenzung erst ab Eintragung der Gesellschaft im Handelsregister gilt (§§ 11, 13 GmbHG).

Gesellschaftsvertrag der Windpark Bildhäuser Forst GmbH & Co. KG

§ 4 Firma, Sitz

(1) Die Firma der Gesellschaft lautet:

Windpark Bildhäuser Forst GmbH & Co. KG.

(2) Sitz der Gesellschaft ist Münnerstadt.

§ 5 Gegenstand des Unternehmens

(1) Gegenstand des Unternehmens ist die Planung, Entwicklung, Errichtung und der operative Betrieb des Windparks „Bildhäuser Forst“, gelegen in den Gemarkungen der Stadt Münnerstadt, der Gemeinde Strahlungen, der Marktgemeinde Saal a.d. Saale, der Stadt Bad Neustadt a.d. Saale, der Gemeinde Rödelmaier und der Gemeinde Wülfershausen a.d. Saale, sowie die Veräußerung der erzeugten Energie.

(2) Die Gesellschaft ist berechtigt, Geschäfte jeder Art durchzuführen, die dem vorstehend beschriebenen Geschäftszweck unmittelbar oder mittelbar dienen oder diesen ergänzen.

§ 6 Kommunalrechtliche Regelungen

(1) Die Tätigkeit der Gesellschaft dient der kommunalen Aufgabenerfüllung sowie der Erfüllung des öffentlichen Zwecks i.S.v. Art 87 Abs. 1 Satz 1, Art 92 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern („BayGO“). und erfolgt unter Beachtung sämtlicher kommunal- und vergaberechtlicher Vorschriften, sofern diese anzuwenden sind. Dies gilt insbesondere für die Einhaltung der Wirtschaftsgrundsätze nach Art 95 BayGO.

(2) Das Gesetz zur Gleichstellung von Frauen und Männern für das Land Bayern (Bayerisches Gleichstellungsgesetz – BayGIG) vom 24.05.1996 findet in der jeweils geltenden Fassung Anwendung.

§ 7 Festkapital

(1) Das Festkapital der Gesellschaft beträgt **€ 100.000,00**.

(2) An der Gesellschaft sind beteiligt

a) als Komplementärin:

Windpark Bildhäuser Forst Verwaltungs GmbH mit Sitz in Münnerstadt, eingetragen beim Handelsregister des Amtsgerichts [...] unter HRB [...].

Die Komplementärin ist am Vermögen der Gesellschaft nicht beteiligt und leistet keine Einlage. Sie hält demzufolge keinen Kapitalanteil;

b) als Kommanditisten:

I. **Windpark Bildhäuser Forst Holding GmbH & Co. KG** mit Sitz in Mellrichstadt, eingetragen beim Handelsregister des Amtsgerichts [...] unter HRA [...] mit einer Kommanditeinlage in Höhe von **€ 50.000,00**;

II. **R3 RegionalEnergie GmbH** mit Sitz in Oberthulba, eingetragen beim Handelsregister des Amtsgerichts Schweinfurt unter HRB 6013 mit einer Kommanditeinlage in Höhe von **€ 50.000,00**.

(3) Die Kommanditisten erbringen ihre Kommanditeinlagen in bar.

(4) Bei den Kommanditeinlagen handelt es sich um Festkapitalanteile, die nur durch Änderung des Gesellschaftsvertrags geändert werden können.

(5) Die Kommanditeinlagen der Kommanditisten sind als ihre Haftsummen in das Handelsregister einzutragen.

(6) Jeder Gesellschafter verpflichtet sich, der Komplementärin eine Registervollmacht entsprechend **Anlage 1** zu diesem Gesellschaftsvertrag zu erteilen.

§ 8 Dauer der Gesellschaft/Geschäftsjahr

(1) Die Gesellschaft wird auf unbestimmte Zeit errichtet.

(2) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 9 Gesellschaftsorgane

Organe der Gesellschaft sind:

a) die Geschäftsführung;

b) die Gesellschafterversammlung.

§ 10 Konten der Kommanditisten

(1) Es werden folgende Konten geführt:

a) ein Kapitalkonto I und II pro Kommanditist;

b) ein Kapitalverlustkonto pro Kommanditist;

c) ein Verrechnungskonto pro Kommanditist;

- d) ein gesamthänderisch gebundenes Rücklagenkonto.
- (2) Auf den **Kapitalkonten I** wird die Kommanditeinlage des Kommanditisten gebucht. Sie werden als im Verhältnis zueinander unveränderliche Festkonten geführt und sind maßgebend für das Stimmrecht der Kommanditisten und die Ergebnisverwendung, soweit dieser Gesellschaftsvertrag nichts Ab-weichendes regelt. Verlustanteile und Entnahmen vermindern im Verhältnis der Kommanditisten untereinander nicht die Höhe der Kapitalkonten.
- (3) Auf den **Kapitalkonten II** werden die über die Haftenlage hinausgehenden Pflichteinlagen gebucht.
- (4) Auf dem **jeweiligen Kapitalverlustkonto** werden für jeden Kommanditisten etwaige Verlustanteile gebucht, soweit sie nicht durch eine Entnahme aus dem gesamthänderisch gebundenen Rücklagenkonto nach § 16 Abs. (3) ausgeglichen werden. Spätere Gewinnanteile sind diesem Konto so lange gutzubringen, bis dieses Konto wieder ausgeglichen ist. Die Kommanditisten sind nicht verpflichtet, zum Ausgleich dieses Kontos Einzahlungen zu leisten.
- (5) Auf dem **Verrechnungskonto** werden alle sonstigen Forderungen und Verbindlichkeiten zwischen der Gesellschaft und dem Kommanditisten gebucht. Das Verrechnungskonto ist mit 2 Prozentpunkte p. a. über dem jeweils geltenden Basiszinssatz zu verzinsen. Dies gilt insbesondere für Gewinngut-schriften, soweit diese nicht zum Ausgleich eines Kapitalverlustkontos benötigt werden. Ergibt sich aus dem jeweiligen Verrechnungskonto ein Saldo zu Gunsten der Gesellschaft, hat diese insoweit einen Zahlungsanspruch gegen den Kommanditisten. Ergibt sich aus dem Verrechnungskonto ein Saldo zu Lasten der Gesellschaft, hat diese insoweit eine Zahlungsverpflichtung gegenüber dem Kommanditisten.
- (6) Das gesamthänderisch gebundene Rücklagenkonto dient zur Stärkung des Eigenkapitals der Gesellschaft und weist keine Forderungen der Kommanditisten aus. Die gesamthänderisch gebundenen Rücklagen stehen den Kommanditisten im Verhältnis ihrer Kommanditeinlagen zu. Zuzahlungen auf das gesamthänderisch gebundene **Rücklagenkonto** bedürfen eines Gesellschafterbeschlusses, der **einstimmig** zu fassen ist.

§ 11 Geschäftsführung/Vertretung

- (1) Die Gesellschaft wird durch die Komplementärin vertreten.
- (2) Die Komplementärin und ihre Geschäftsführer sind von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.
- (3) Die Geschäftsführung leitet die Gesellschaft unter Beachtung der Gesetze, dieses Gesellschaftsvertrags und der Beschlüsse der Gesellschafterversammlung in eigener Verantwortung.
- (4) Die folgenden Geschäftsführungsmaßnahmen bedürfen der vorherigen Zu-stimmung (Einwilligung) der Kommanditisten, soweit sie nicht bereits von den Kommanditisten im Rahmen der fortlaufenden Wirtschaftsplanung genehmigt wurden:

- a) Stimmabgabe in Beteiligungsgesellschaften;
- b) die Verfügung (einschließlich Belastung) über Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte sowie die Verpflichtung zur Vornahme solcher Rechtsgeschäfte;
- c) Kreditaufnahmen von mehr als **€ 50.000,00** im Einzelfall, außer im Rahmen von bereits der Gesellschaft gewährter Kontokorrentkredite;
- d) die Übernahme von Bürgschaften, Garantien, Schuldbeitritten oder anderen Sicherungsmitteln für Dritte;
- e) alle Geschäfte, die die Gesellschaft zu Leistungen verpflichten, deren Wert **€ 50.000,00** übersteigen. Bei Dauerschuldverhältnissen ist der Wert der Leistungen für die gesamte Laufzeit des Dauerschuldverhältnisses bzw. bis zur ersten Kündigungsmöglichkeit des Dauerschuldverhältnisses maßgeblich;
- f) die Gewährung von Tantiemen und Pensionszusagen;
- g) die Einleitung von Rechtsstreitigkeiten und prozessbeendenden Handlungen und Erklärungen sowie die Stundung und der Erlass von Forderungen, sofern der Wert der Maßnahme im Einzelfall **€ 50.000,00** übersteigt;

Beschlussgegenstände nach lit. a) und b) bedürfen einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen.

- (5) Durch Beschluss der Kommanditisten können weitere Rechtsgeschäfte von der Zustimmung der Gesellschafterversammlung abhängig oder unabhängig gemacht oder Wertgrenzen für bestimmte Rechtsgeschäfte festgelegt oder wieder beseitigt werden.

§ 12 Vergütung der Komplementärin

- (1) Solange die Komplementärin ausschließlich für die Gesellschaft tätig ist, werden ihr von der Gesellschaft sämtliche marktangemessenen Ausgaben und Aufwendungen erstattet, sobald sie entstanden sind. Dies gilt insbesondere für eine angemessene Aufwands- und Auslagenentschädigung, sowie die Vergütung für die Geschäftsführer. Gegenüber den Kommanditisten besteht kein Aufwendungsersatzanspruch.
- (2) Die Komplementärin erhält unabhängig vom Jahresergebnis der Gesellschaft als Haftungsentschädigung jährlich jeweils zum Ende des Geschäftsjahres eine Vorabvergütung in Höhe von 10 % (mindestens aber € 2.500,00) ihres in die Gesellschaft eingezahlten Stammkapitals, das zu Beginn des Geschäftsjahres in ihrer Bilanz ausgewiesen ist. Diese Vorabvergütung ist im Verhältnis der Gesellschafter zueinander als Aufwand zu behandeln.
- (3) Sämtliche vorgenannten Vergütungen verstehen sich zuzüglich der jeweils gültigen Umsatzsteuer.

§ 13 Ausübung der Gesellschafterrechte bei der Komplementärin

- (1) Hinsichtlich des Gesellschaftsanteils an der Komplementärin, der allein der Gesellschaft gehört, sind abweichend von § 8 Abs. (1) die Kommanditisten zur Ausübung der

Gesellschafterrechte nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen befugt. Für die Ausübung dieser Gesellschafterrechte ist jeder Kommanditist einzeln zur Vertretung der Gesellschaft nach Maßgabe von § 10 Abs. (2) bevollmächtigt. Die Geschäftsführung der Komplementärin verpflichtet sich hingegen diesbezüglich, von ihrer organschaftlichen Vertretungsbefugnis der Gesellschaft nur nach Weisung der Kommanditisten Gebrauch zu machen.

- (2) Die Kommanditisten üben ihre Geschäftsführungs- und Vertretungsbefugnis in der Weise aus, dass sie über die zu treffende Maßnahme Beschluss fassen und anschließend einer oder mehrere von ihnen bestimmte Kommanditisten die beschlossene Maßnahme namens der Gesellschaft unter Wahrung der vorgeschriebenen Form ausführen.
- (3) Die Beschlüsse der Kommanditisten werden in der Kommanditistenversammlung gefasst, sofern die Kommanditisten nichts anderes vereinbaren. Für die Einberufung, Durchführung und Niederschrift der Kommanditistenversammlung gelten die Vorschriften des § 12 entsprechend.
- (4) Die Beschlussfassung der Kommanditistenversammlung erfolgt, sofern sich aus diesem Gesellschaftsvertrag nichts anderes ergibt, mit einfacher Mehrheit.

§ 14 Zuständigkeiten der Gesellschafterversammlung

- (1) Die von den Gesellschaftern in den Angelegenheiten der Gesellschaft zu treffenden Bestimmungen erfolgen durch Beschlussfassung.
- (2) Der Beschlussfassung der Gesellschafter unterliegen in eigener Zuständigkeit die ihr nach Gesetz und Gesellschaftsvertrag vorbehaltenen Fälle, insbesondere:
 - a) die Änderung des Gesellschaftsvertrags;
 - b) die Feststellung des Jahresabschlusses und die Entscheidung über die Ergebnisverwendung;
 - c) die Maßregeln zur Prüfung und Überwachung der Komplementärin;
 - d) Weisungen an die Komplementärin;
 - e) Entlastung der Komplementärin;
 - f) Wahl des Abschlussprüfers;
 - g) Feststellung, Aufhebung und Änderung des Wirtschaftsplans;
 - h) die Bestellung und der Widerruf von Prokuren und Handlungsvoll-machten;
 - i) der Abschluss, die Änderung, die Kündigung und die Aufhebung von Unternehmensverträgen i. S. d. §§ 291, 292 ff. des Aktiengesetzes (AktG);
 - j) die Umwandlung und die Auflösung der Gesellschaft;
 - k) Einräumung von Unterbeteiligungen und stillen Beteiligungen;

- l) der Erwerb, die Belastung und die Veräußerung von Beteiligungen sowie die Gründung bzw. Errichtung von Gesellschaften, Zweigniederlassungen oder Betriebsstätten;

Beschlussgegenstände nach lit. a), b), c), d), g), j), k) und l) bedürfen einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen.

§ 15 Innere Ordnung der Gesellschafterversammlung

- (1) Die Einberufung der Gesellschafterversammlung erfolgt durch die Geschäftsführung mit einer Frist von zwei Wochen. Die Einberufung kann durch einfachen Brief, Telefax oder E-Mail erfolgen. Sie muss den Zeitpunkt, den Ort und die Tagesordnung angeben. Für die Berechnung der Frist werden der Tag der Absendung der Ladung und der Tag der Versammlung nicht mitgerechnet. In dringenden Fällen kann die Geschäftsführung eine kürzere Frist wählen; dies gilt nicht für die Einberufung der über die Feststellung des Jahresabschlusses beschließenden Gesellschafterversammlung.
- (2) Den Vorsitz in der Gesellschafterversammlung führen die beiden Gründungskommanditisten im geschäftsjährlichen Wechsel. Im ersten (Rumpf-)Geschäftsjahr ist der Vertreter des Kommanditisten [...] Vorsitzender. Mit Beginn des Folgegeschäftsjahres ist der Vertreter des Kommanditisten [...] Vorsitzender. Sinkt die Beteiligungsquote der R3 RegionalEnergie GmbH am Festkapital unter 50%, so führt der Vertreter der Holding den Vorsitz.
- (3) Die Gesellschafterversammlung ist einzuberufen, wenn es das Gesetz oder die Lage der Gesellschaft erfordern, ein Gesellschafter, dessen Beteiligung am Festkapital mindestens 10 % beträgt oder die Geschäftsführung dies unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangen. Entspricht die Geschäftsführung dem Verlangen nicht innerhalb von 3 Tagen, kann der Gesellschafter die Gesellschafterversammlung nach den Regelungen des vorstehenden Abs. (1) selbst einberufen.
- (4) Die ordentliche Gesellschafterversammlung findet in den ersten acht Monaten des Geschäftsjahres statt. Der Einberufung zu dieser ordentlichen Gesellschafterversammlung ist der Jahresabschluss beizufügen.
- (5) Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn das gesamte Festkapital vertreten ist. Wird dieses Erfordernis nicht erreicht, so ist innerhalb von einer Woche nach Abhaltung der nicht beschlussfähigen Versammlung erneut eine Gesellschafterversammlung nach diesem Abs. (1) einzuberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Höhe des vertretenen Kapitals beschlussfähig. In der Einladung ist hierauf hinzuweisen. Kommt die Geschäftsführung der Pflicht zur Einberufung nicht fristgerecht nach, so kann jeder Gesellschafter die Gesellschafterversammlung nach den Regelungen des vorstehenden Abs. (1) einberufen.
- (6) Jeder Gesellschafter kann sich bei Beschlüssen der Gesellschafter auf Grund schriftlicher Vollmacht durch einen anderen Gesellschafter oder eine aufgrund Berufspflicht zur Verschwiegenheit verpflichtete Person (Rechtsanwalt, Notar, Steuerberater, Wirtschaftsprüfer) vertreten oder während der Gesellschafterversammlung auch beraten lassen.

- (7) Die Gesellschafterversammlung findet grundsätzlich am Sitz der Gesellschaft statt, soweit die Gesellschafter nicht mit $\frac{3}{4}$ -Mehrheit etwas anderes beschließen.

§ 16 **Gesellschafterbeschlüsse**

- (1) Beschlüsse der Gesellschafter werden grundsätzlich in Versammlungen gefasst und sind nach Abs. (5) zu protokollieren. Jedoch können Gesellschafterbeschlüsse, soweit nicht zwingendes Recht eine andere Form vorsieht, auch telefonisch, in Textform, per Telefax, E-Mail, in Video- oder Telefonkonferenzen sowie in Kombination (z. B. Zuschaltung abwesender Gesellschafter zu einer Gesellschafterversammlung oder durch nachträgliche Stimmabgabe) gefasst werden, wenn alle Kommanditisten an der Beschlussfassung teilnehmen (Umlaufverfahren). Diese Art der Beschlussfassung ist gescheitert, wenn nicht innerhalb von zwei Wochen ab Versendung der Aufforderung der Geschäftsführung zur Stimmabgabe außerhalb einer Gesellschafterversammlung der Gesellschaft alle Stimmen der Gesellschafter zugegangen sind. In diesem Fall ist unverzüglich eine Gesellschafterversammlung mit dem entsprechenden Beschlussgegenstand einzuberufen.
- (2) Die Beschlüsse der Gesellschaft werden, sofern sich aus diesem Gesellschaftsvertrag nichts anderes ergibt, **mit einfacher Mehrheit** gefasst. Hierbei kommt es auf die abgegebenen Stimmen an, Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegeben. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (3) Mit einfacher Mehrheit können die Gesellschafter bestimmen, dass die Beschlussfassung zu einem bestimmten Punkt oder zu allen Punkten der Tagesordnung mittels geheimer Abstimmung zu erfolgen hat. In einem solchen Falle teilt der Vorsitzende der Gesellschafterversammlung den Gesellschaftern ausschließlich das Beschlussergebnis mit.
- (4) Jeder Euro eines Gesellschaftsanteils gewährt eine Stimme. Die Stimmen eines Kommanditisten können nur einheitlich abgegeben werden.
- (5) Über die Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung (Präsenzversammlung, Umlaufverfahren) ist eine Niederschrift durch einen vom Vorsitzenden zu bestimmenden Schriftführer anzufertigen. Die Niederschrift soll insbesondere Tag, Ort, und Zeit der Gesellschafterversammlung, die Namen der anwesenden und vertretenen Gesellschafter sowie die Vertreter und sonstigen Teilnehmer, die Tagesordnung und die Anträge und die Ergebnisse der Abstimmungen enthalten. Die Niederschrift ist durch den Vorsitzenden und den Schriftführer zu unterzeichnen und allen Gesellschaftern unverzüglich zu übermitteln.
- (6) Die Anfechtung von Beschlüssen der Gesellschafter kann nur innerhalb von zwei Monaten nach Zugang der Niederschrift, in welcher der Beschluss enthalten ist, erfolgen.

§ 17 **Jahresabschluss**

- (1) Der Jahresabschluss ist von den Geschäftsführern nach den gesetzlichen Vorschriften und innerhalb der gesetzlichen Fristen aufzustellen.

- (2) Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind entsprechend den für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des Dritten Buchs des Handelsgesetzbuchs aufzustellen und zu prüfen. Der Auftrag an den Abschlussprüfer ist auch auf die sich aus § 53 Abs. 1 Nr. 1 bis Nr. 3 des HGrG ergebenden Aufgaben zu erstrecken. Der Prüfungsbericht des Abschlussprüfers ist durch die Geschäftsführung unverzüglich nach dessen Eingang bei der Gesellschaft den Gesellschaftern zu übersenden.
- (3) Darüber hinaus ist sicherzustellen, dass jeder mittelbar beteiligten Kommune die für ihren konsolidierten Gesamtabschluss erforderlichen Informationen, Unterlagen und Belege so rechtzeitig vorgelegt werden, dass der konsolidierte Gesamtabschluss innerhalb der ersten zehn Monate nach Abschluss des Haushaltsjahres aufgestellt werden kann, Art. 102a i.V.m. Art. 102 Abs. 2 BayGO.
- (4) Den Rechnungsprüfungsorganen jeder an der Gesellschaft beteiligten Kommune wie auch der Kommune selbst stehen die Befugnisse und Rechte gemäß §§ 53, 54 und § 44 HGrG zu. Sind mehrere Gebietskörperschaften an der Gesellschaft beteiligt, stimmen sich die Rechnungsprüfungsorgane bei der Aufgabenwahrnehmung untereinander ab.
- (5) Unverzüglich nach Aufstellung und Prüfung des Jahresabschlusses haben die Geschäftsführer der Gesellschafterversammlung den Jahresabschluss zusammen mit einem Vorschlag zur Verwendung des Jahresergebnisses zur Beschlussfassung vorzulegen.

§ 18 Wirtschaftsplan

Die Geschäftsführung stellt in sinngemäßer Anwendung der geltenden kommunalrechtlichen Vorschriften einen Wirtschaftsplan auf, der insbesondere aus einem Erfolgsplan und einem Vermögensplan besteht.

§ 19 Ergebnisverwendung

- (1) Der um einen bestehenden Verlustvortrag verminderte Jahresüberschuss gilt, vorbehaltlich anders lautender Beschlüsse der Gesellschafterversammlung vor Ablauf des Geschäftsjahres, mit Ablauf des Geschäftsjahres als „den Kommanditisten zugeflossen“ und wird den Verrechnungskonten der Kommanditisten mit Ablauf des Geschäftsjahres gutgeschrieben.
- (2) Am Gewinn und Verlust sind die Kommanditisten im Verhältnis der Summen ihrer Kapitalkonten I zueinander beteiligt.
- (3) Der um einen bestehenden Verlustvortrag erhöhte Jahresfehlbetrag wird mit Ablauf des Geschäftsjahres durch eine Entnahme aus dem gesamthänderisch gebundenen Rücklagenkonto ausgeglichen. Soweit der Bestand dieses Rücklagenkontos hierzu nicht ausreicht, ist der verbleibende Jahresfehlbetrag als Verlustvortrag auf dem jeweiligen Kapitalverlustkonto der Kommanditisten vorzutragen.

§ 20 Entnahmen

- (1) Entnahmen von den jeweiligen Verrechnungskonten sind nur zulässig, so weit

- a) auf dem jeweiligen Verrechnungskonto durch die Entnahme kein negativer Saldo entsteht;
 - b) die verbleibende Liquidität ausreicht, um auch Entnahmen der übrigen Gesellschafter im Verhältnis ihrer Kommanditeinlagen zueinander bedienen zu können;
 - c) und der Gesellschaft die zum Geschäftsbetrieb erforderliche Liquidität verbleibt.
- (2) Entnahmen vom Kapitalkonto II bedürfen eines einstimmigen Beschlusses der Kommanditisten.

§ 21 Ausgleich von Steuern

- (1) Belastungen oder Entlastungen der Gesellschaft durch Gewerbesteuer, die durch Ertrag oder Aufwand im Bereich von Ergänzungsbilanzen oder Sonderbilanzen, einschließlich aller Sonderbetriebseinnahmen oder Sonderbetriebsausgaben und Vergütungen im Sinne des § 15 Abs. 1 Nr. 2, 2. Hs. EStG (oder einer Nachfolgevorschrift), und/oder durch Gewinne oder Verluste aufgrund gesellschaftsbezogener Vorgänge, insbesondere einer Veräußerung des Gesellschaftsanteils, in einem Wirtschaftsjahr verursacht werden, sind bei der zeitlich nächsten Gewinnverteilung zu Lasten bzw. zu Gunsten desjenigen Gesellschafters, in dessen Person die Belastung oder Entlastung begründet ist, zu berücksichtigen. Soweit gesellschaftsrechtliche Vorgänge, insbesondere eine Veräußerung eines Gesellschaftsanteils, über die Gewerbesteuer hinausgehende Steuern und Abgaben auslösen – insbesondere Grunderwerbsteuern – hat der übertragende Gesellschafter diese zu übernehmen. Die Geschäftsführung der Gesellschaft kann im Fall einer Belastung durch höhere Gewerbesteuerzahlungen oder Gewerbesteuervorauszahlungen von dem Gesellschafter, der diese Belastungen verursacht, nach eigenem Ermessen die unverzinsliche Gewährung eines Darlehens in Höhe der zusätzlichen Belastung verlangen. Der angeforderte Betrag ist eine Woche nach Aufforderung zur Zahlung fällig. Das Darlehen ist bei der zeitlich nächsten Gewinnverteilung zurückzuzahlen, soweit der auf den Gesellschafter entfallende Gewinnanteil den Darlehensbetrag vor Abzug des Darlehensbetrags übersteigt (Gewinnanteil nach Berechnung der ersten Stufe, siehe nächster Satz). Der Gewinnanteil des Gesellschafters ist in der ersten Stufe so zu berechnen, als ob keine Erhöhung der Gewerbesteuer aufgrund von Sonderbetriebseinnahmen bzw. Sondervergütungen erfolgt wäre. In einer zweiten Stufe ist die Rückzahlung des Darlehens von dem Gewinnanteil abzuziehen. Anstelle der Gewährung eines Darlehens ist der Gesellschafter auch zur Leistung einer Einlage berechtigt. Beim Ausscheiden eines Gesellschafters ist der ausgeschiedene Gesellschafter bzw. die Gesellschaft auf erstes Anfordern zum Ausgleich verpflichtet.
- (2) Im Fall des Be- und Entstehens von gewerbesteuerlichen Verlustvorträgen oder Zinsvorträgen findet die Berücksichtigung erst und nur insoweit für das Wirtschaftsjahr statt, in dem sich die Be- oder Entlastung tatsächlich aus-wirkt. Zu berücksichtigen ist bei einem Veräußerungsvorgang oder einem Ausscheiden eines Gesellschafters auch ein Verbrauch des gewerbesteuerlichen Verlustvortrags. Die Erhöhung eines Verlustvortrags wird nicht vergütet. Für die Berechnung des Ausgleichsbetrags im Falle der Verringerung des gewerbesteuerlichen Verlustvortrages ist der für den betreffenden Erhebungszeitraum geltende Gewerbesteuerhebesatz anzuwenden.

- (3) Die abweichende Gewinnverteilung ist unter Berücksichtigung der jeweils aktuellen Steuergesetzgebung und der sich daraus ergebenden wirtschaftlichen Be- oder Entlastung der Gesellschaft und der anderen Gesellschafter zu ermitteln. Die Berechnung erfolgt auf Basis der Beträge, die der Gesellschaft von den Gesellschaftern gemeldet wurden und die Eingang in die Gewerbesteuererklärung gefunden haben. Müssen diese Beträge berichtigt werden, wird der Ausgleich im Rahmen der nächsten Gewinn- und Verlustverteilung korrigiert. Eine Verzinsung der Berichtigungsbeträge findet nicht statt. Die Gesellschaft hat Anspruch auf Mitteilung der Sonder- und Ergänzungsbilanzen der Gesellschafter bis zum 30.06. des auf ein Wirtschaftsjahr folgenden Kalenderjahres.

§ 22 Verfügungen über Gesellschaftsanteile, Vorerwerbsrecht

- (1) Jede rechtsgeschäftliche Verfügung über Gesellschaftsanteile an der Gesellschaft bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung (Einwilligung) der Gesellschaft aufgrund eines Beschlusses der Kommanditisten. Eine rechtsgeschäftliche Verfügung im Sinne dieses Gesellschaftsvertrags ist insbesondere jede vollständige oder teilweise entgeltliche oder unentgeltliche Übertragung (Abtretung), Belastung, Verpfändung eines Gesellschaftsanteils sowie die Einräumung einer Unterbeteiligung und alle Maßnahmen nach dem Umwandlungsgesetz.
- (2) Kommanditisten, die beabsichtigen, ihren Gesellschaftsanteil entgeltlich oder unentgeltlich, ganz oder teilweise an einen Dritten zu veräußern („**aus-scheidender Kommanditist**“), sind verpflichtet, den Gesellschaftsanteil zu-nächst dem bzw. den anderen Kommanditisten unter schriftlicher Benennung des Erwerbsinteressenten entsprechend ihrer Beteiligung an der Gesellschaft (quotal) zur Abtretung im Wege der Sonderrechtsnachfolge anzubieten („**Andienungserklärung**“). Die Andienungserklärung ist an die letzte der Gesellschaft bekanntgegebene Anschrift des anderen Kommanditisten schriftlich zu richten.
- (3) Mit Zugang der Andienungserklärung entsteht für den anderen Kommanditisten ein Vorerwerbsrecht an dem angebotenen Gesellschaftsanteil des ausscheidenden Kommanditisten entsprechend ihrer Beteiligung an der Gesellschaft. Für den ausscheidenden Kommanditisten entsteht eine entsprechende Pflicht zur Übertragung seines Gesellschaftsanteils im Wege der Sonderrechtsnachfolge.
- (4) Die entsprechende Abtretungsverpflichtung des ausscheidenden Gesellschafters besteht nur gegenüber denjenigen Gesellschaftern, welche nach Zugang der Andienungserklärung die Übernahme des ihnen zustehenden Gesellschaftsanteiles erklärt haben („**Übernahmeerklärung**“). Insofern ist die Übertragungsverpflichtung nach vorstehendem Abs. (3) durch den rechtzeitigen Zugang der Übernahmeerklärung beim ausscheidenden Kommanditisten aufschiebend bedingt. Der Zugang der Übernahmeerklärung hat bis spätestens drei Monate nach Zugang der Andienungserklärung („**Übernahmeerklärungsfrist**“) zu erfolgen.
- (5) Geben nicht alle Gesellschafter eine Übernahmeerklärung nach Abs. (4) ab oder einigen sie sich nicht innerhalb der Übernahmeerklärungsfrist auf eine andere Verteilung des gesamten Gesellschaftsanteils, kann der ausscheidende Gesellschafter den gesamten Gesellschaftsanteil, dessen Übertragung er nach Abs. (1) beabsichtigte, ganz oder

teilweise an Mitgesellschafter oder an Dritte im Wege der Sonderrechtsnachfolge übertragen. Die Zustimmung der Gesellschafter nach Abs. (1) gilt in diesem Fall als erteilt.

- (6) Machen die übrigen Gesellschafter von ihrem Vorerwerbsrecht Gebrauch, entspricht der Kaufpreis für die angebotenen Gesellschaftsanteile dem anteiligen Unternehmenswert nach § 22 Abs. (1).
- (7) Die Kosten der Ermittlung des Unternehmenswerts tragen in diesem Fall der ausscheidende und die übernehmenden übrigen Gesellschafter im Verhältnis ihrer Beteiligung am Festkapital zueinander.
- (8) Die entsprechenden Abtretungen erfolgen in gesonderten Verträgen über die Abtretung von Kommanditanteilen im Wege der Sonderrechtsnachfolge.
- (9) Stichtag für Berechnung des Kaufpreises ist der Zugang der letzten Übernahmeerklärung.

§ 23 Kündigung

- (1) Die Gesellschaft kann mit einer Frist von einem Jahr zum Ende eines Kalenderjahres von jedem Kommanditisten ordentlich gekündigt werden, erstmals jedoch nach Ablauf von 25 Jahren ab Inbetriebnahme des interkommunalen Windparks. Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Die Kündigung hat schriftlich gegenüber der Komplementärin zu erfolgen.
- (2) Die Gesellschaft gilt nicht als gekündigt, sondern wird aufgelöst, wenn sich der oder die verbleibenden Kommanditisten gegenüber der Komplementärin der Erstkündigung innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Kenntniserlangung von der Erstkündigung dieser anschließen (Anschlusskündigung). Entscheidend für die Fristwahrung ist der Zugang der letzten Anschlusskündigung bei der Komplementärin.
- (3) Im Falle der Kündigung wird die Gesellschaft nicht aufgelöst, sondern von den verbleibenden Gesellschaftern unter der bisherigen Firma fortgesetzt.
- (4) Der Anteil des kündigenden Gesellschafters am Gesellschaftsvermögen wächst den anderen Kommanditisten an.
- (5) Stichtag für die Berechnung des Kaufpreises bzw. der Abfindung ist der Tag des Zugangs der Kündigung bei der Komplementärin.

§ 24 Ausschließung eines Gesellschafters

- (1) Ein Kommanditist kann von den übrigen Kommanditisten durch Beschluss mit sämtlichen Stimmen der Kommanditisten aus der Gesellschaft ausgeschlossen werden, wenn in seiner Person ein wichtiger Grund im Sinne der §§ 140, 133 HGB vorliegt.
- (2) Ein wichtiger Grund in der Person eines Kommanditisten ist insbesondere gegeben, wenn
 - a) ein Kommanditist die eidesstattliche Versicherung abgegeben hat oder über das Vermögen des betroffenen Kommanditisten das Insolvenzverfahren eröffnet ist und nicht binnen eines Monats wieder aufgehoben wird, die Eröffnung des Insolvenzverfahrens mangels Masse abgelehnt wird;

- b) durch Gläubiger Zwangsvollstreckungsmaßnahmen in den Gesellschaftsanteil des betroffenen Kommanditisten vorgenommen werden und der betroffene Kommanditist nicht binnen eines Monats die Aufhebung der Zwangsvollstreckungsmaßnahmen bewirkt hat;
 - c) in der Person eines Kommanditisten ein wichtiger Grund liegt, der die Ausschließung rechtfertigt; ein solcher Grund liegt vor, wenn ein weiteres Verbleiben des Gesellschafters in der Gesellschaft für diese untragbar ist, insbesondere wenn der Kommanditist eine ihm nach dem Gesellschaftsvertrag obliegende wesentliche Verpflichtung vorsätzlich oder aus grober Fahrlässigkeit verletzt oder sonst durch sein Verhalten die Gesellschaftsinteressen erheblich schädigt;
 - d) ein Gesellschafter den Konsortialvertrag kündigt.
- (3) Der Beschluss über die Ausschließung muss innerhalb von sechs Monaten nach dem Zeitpunkt getroffen werden, in dem sämtliche Kommanditisten von dem Ausschließungsgrund Kenntnis erlangt haben. Dem betroffenen Kommanditisten steht bei dem Beschluss über die Ausschließung kein Stimmrecht zu. Der Beschluss über die Ausschließung wird, unabhängig von einer Abfindungszahlung, mit der Mitteilung an den betroffenen Kommanditisten durch die Komplementärin wirksam. Ist die Komplementärin ausgeschlossen, erfolgt die Mitteilung durch einen von den Kommanditisten bestellten Vertreter. Der Beschluss ist so lange als wirksam zu behandeln, bis seine Unwirksamkeit rechtskräftig festgestellt ist.
- (4) Im Falle des Ausschlusses des Kommanditisten wird die Gesellschaft nicht aufgelöst, sondern von den verbleibenden Kommanditisten unter der bisherigen Firma fortgesetzt. Der betroffene Kommanditist scheidet aus der Gesellschaft aus und erhält eine Abfindung nach § 22. Sein Anteil am Gesellschaftsvermögen wächst den übrigen Kommanditisten entsprechend ihrer Beteiligung am Festkapital an.
- (5) Stichtag für die Berechnung der Abfindung ist der Tag der Beschlussfassung.

§ 25 Vergütung bei Ausübung des Vorerwerbsrechts, Abfindung bei Kündigung und Ausschließung eines Gesellschafters

- (1) Der Kaufpreis für den gemäß § 19 dieses Gesellschaftsvertrages übertragenen Gesellschaftsanteil sowie die Höhe der zu zahlenden Abfindung im Falle der Kündigung nach § 20 dieses Gesellschaftsvertrags oder der Ausschließung nach § 21 dieses Gesellschaftsvertrags bestimmt sich grundsätzlich nach dem anteiligen, objektivierten Ertragswert (Unternehmenswert) der Gesellschaft, soweit sich die Kommanditisten nicht auf einen anderen Wert einigen. Im Fall der Ausschließung nach § 21 Abs. (2) beträgt die Höhe der Abfindung 2/3 des anteiligen, objektivierten Ertragswertes der Gesellschaft. Liegt der Stichtag nach § 19 Abs. (9) vor Ablauf der ersten 25 Jahre ab Inbetriebnahme des kommunalen Windparks, so ist vom Unternehmenswert i. S. d. Abs. (4) ein Abschlag von 25 % vorzunehmen
- (2) Der jeweilige Anteil des Kommanditisten am objektivierten Ertragswert der Gesellschaft ergibt sich aus dem Verhältnis des Nominalwertes des Gesellschaftsanteils zum Festkapital der Gesellschaft.

- (3) Der objektivierte Ertragswert der Gesellschaft wird zum 31.12. des Kalenderjahres ermittelt, das dem jeweiligen Stichtag vorhergeht oder mit diesem zusammenfällt („**Bewertungsstichtag**“).
- (4) Die Bewertung durch den Wirtschaftsprüfer hat entsprechend der „Grundsätze zur Durchführung von Unternehmensbewertungen (IDW S 1)“ in der jeweils gültigen Fassung bzw. eines entsprechenden Nachfolgestandards zu erfolgen. Maßgebend für den Unternehmenswert ist der danach festgestellte, objektivierte Unternehmenswert, wie er sich nach 2.3. „Neutraler Gutachter“ des vorbezeichneten Standards ergibt. Der Wirtschaftsprüfer ist danach zu beauftragen, in der Funktion als neutraler Gutachter tätig zu werden, der mit nachvollziehbarer Methodik einen von den individuellen Wertvorstellungen betroffener Parteien unabhängigen Wert – den objektivierten Unternehmenswert – ermittelt. Die Wertermittlung durch den Gutachter ist unter Ausschluss des Rechtswegs gültig, es sei denn, sie ist offenbar unbillig (§ 319 BGB). Die Kosten des Gutachters tragen die Kommanditisten entsprechend ihrer Beteiligung am Festkapital.
- (5) Kommt innerhalb von sechs Monaten nach dem jeweiligen Stichtag keine Einigung auf einen Wirtschaftsprüfer zustande, wird dieser durch die Industrie- und Handelskammer Schweinfurt/Würzburg benannt.
- (6) Die Abfindung ist in vier gleichen Raten zu zahlen. Die erste Rate wird sechs Monate nach dem Tag des Ausscheidens fällig. Die weiteren Raten sind jeweils drei Monate nach Fälligkeit der vorhergehenden Rate zur Zahlung fällig. Die Abfindung ist ab Fälligkeit mit 2 % über dem jeweils aktuellen Basiszinssatz zu verzinsen. Die aufgelaufenen Zinsen sind mit jeder Rate zu bezahlen. Die Gesellschaft ist berechtigt, die Abfindung ganz oder teilweise vor Fälligkeit zu bezahlen.

§ 26 Liquidation

- (1) Tritt die Gesellschaft in Liquidation, so ist die zu diesem Zeitpunkt zur Geschäftsführung berechtigte Komplementärin alleiniger Liquidator.
- (2) Das Liquidationsergebnis ist nach dem Verhältnis der Kapitalkonten I zu verteilen.

§ 27 Auskunfts- und Einsichtsrechte

Jedem Kommanditisten steht ein Auskunfts- und Einsichtsrecht entsprechend § 51 a GmbHG zu.

§ 28 Schlussbestimmungen

- (1) Alle Bestimmungen dieses Gesellschaftsvertrags sind so auszulegen, dass sie die Erreichung des Gesellschaftszwecks möglichst zu fördern geeignet sind.
- (2) Sollte eine Bestimmung dieses Vertrags oder eine künftige, in ihm aufgenommene Bestimmung ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein, oder die Wirksamkeit oder die Durchführbarkeit später verlieren oder sich eine Lücke herausstellen, soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt werden.

- (3) Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung oder zur Ausfüllung der Lücke ist durch die Gesellschafter eine angemessene Regelung zu vereinbaren, die, soweit rechtlich zulässig, dem am nächsten kommt, was Gesellschafter gewollt haben oder nach dem Sinn und Zweck des Vertrags gewollt hätten, falls sie den Punkt bedacht hätten.
- (4) Soweit in diesem Gesellschaftsvertrag ausdrückliche Bestimmungen nicht getroffen sind, finden die Vorschriften des Handelsgesetzbuches Anwendung.
- (5) Ausschließlicher örtlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag ist der Sitz der Gesellschaft. Der sachliche Gerichtsstand bleibt unberührt.

Abstimmungsergebnis:

Anwesend:	14
Ja-Stimmen:	14
Nein-Stimmen:	0
Persönlich beteiligt:	0

Handelsregistervollmacht

§ 29 Sachstand

Im Handelsregister des Amtsgerichts [...] ist unter HRA [...] die **Windpark Bildhäuser Forst GmbH & Co. KG**, mit Sitz in Mellrichstadt, („Gesellschaft“) eingetragen.

An der Gesellschaft ist bzw. wird der [Kommanditist], mit dem Sitz in [...], vertreten durch [...], beteiligt („Vollmachtgeber“).

§ 30 Vollmacht

Der Vollmachtgeber erteilt hiermit der **Windpark Bildhäuser Forst Verwaltungs GmbH** mit Sitz in Mellrichstadt, eingetragen beim Handelsregister des Amtsgerichts [...] unter HRB [...] als Komplementärin der Gesellschaft („Bevollmächtigter“),

VOLLMACHT

den Vollmachtgeber bei allen Anmeldungen zum Handelsregister und sonstigen registerrechtlich vorgeschriebenen Erklärungen zu vertreten.

Der Bevollmächtigte wird insbesondere zu folgenden Anmeldungen ermächtigt:

1. die Eintragung von Veränderungen der Hafteinlage in das Handelsregister der Gesellschaft;
2. die Eintragung der Aufnahme und des Ausscheidens von Gesellschaftern der Gesellschaft;
3. alle sonstigen Anmeldungen zum Handelsregister, die nach Gesetz und Gesellschaftsvertrag der Gesellschaft erforderlich sind oder durch künftige Gesellschafterbeschlüsse erforderlich werden.

Diese Vollmacht ist auf das Bestehen der Kommanditistenstellung des Vollmachtgebers an der Gesellschaft befristet.

§ 31 Sonstiges

Die Kosten dieser Urkunde werden vom Vollmachtgeber getragen.

Der Bevollmächtigte wird daher von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.

Der Bevollmächtigte wurde auf den Vertrauenscharakter der Vollmacht, die Bedeutung der Urschrift dieser Urkunde und darauf hingewiesen, dass bei einem Widerruf der Vollmacht die Urschrift zurückverlangt werden muss.